

An den
Bürgermeister der Stadt Selm Mario Löhr
Adenauerplatz 2
59379 Selm

**Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen Selm**

Christina Grave Leismann
Fraktionsvorsitzende
lei-se@t-online.de

Kopie: Fraktionen und Einzelpersonen Rat der Stadt Selm

Marion Küpper
Co-Fraktionsvorsitzende
Tel.: 0177 4437417
post@gruene-selm.de

**Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 12.03.2020 und des Rates am 26.03.2020 i.S.
Beschlusskontrolle**

Ludgeristraße 87
59379 Selm

Selm, den 02.03.2020

**Sehr geehrter Bürgermeister Mario Löhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,**

die Fraktion Die Grünen bittet Sie, folgenden **Antrag zur Änderung von § 24 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm: Einführung einer Beschlusskontrolle entsprechend § 62 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW** auf die Tagesordnung des Rates am 26.03.2020 zu nehmen, beraten und abstimmen zu lassen:

Antrag

**§ 24 der Geschäftsordnung erhält folgende Überschrift:
„Niederschrift und Beschlusskontrolle“**

Es wird folgender Absatz 7 (neu) angefügt:

„Der Bürgermeister führt die Beschlüsse und Entscheidungen des Rates und der Ausschüsse unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch (§ 62 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW). Um diese Kontrolle zu ermöglichen, berichtet der Bürgermeister regelmäßig dem Rat bzw. den jeweiligen Ausschüssen über die Durchführung der Beschlüsse des Rates bzw. der Ausschüsse und den jeweiligen Bearbeitungsstand (Beschlusskontrolle).

Für alle Sitzungen des Rates und seiner Gremien (Ausschüsse) wird eine Beschlusskontrolle eingeführt. Die Beschlusskontrolle enthält alle Beschlüsse des jeweiligen Gremiums mindestens mit den Angaben zur Sache, Datum des Beschlusses, Frist zur Umsetzung und Verantwortung für die Umsetzung. Prüfaufträge werden in die Beschlusskontrolle mit aufgeführt.

Soweit der Rat nichts anderes bestimmt, erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Im Anschluss an diese Mitteilung kann jede Fraktion im Rat oder im jeweiligen Ausschuss eine Zusatzfrage stellen, eine Aussprache darüber findet nicht statt. Die weiteren Einzelheiten regelt der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.“

Begründung:

Nach § 62 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW führt der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. In Ausführung dieser gesetzlichen Regelung haben inzwischen viele Städte und Gemeinden, auch in NRW, sog. Beschlusskontrollen eingeführt, insbesondere im Rahmen von EDV-gestützten Ratsinformationssystemen (RIS). Dies erfolgte entweder grundsätzlich in der Geschäftsordnung oder in Einzelbeschlüssen des Rates oder Dienstanweisungen des Bürgermeisters. Eine solche Beschlusskontrolle ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle des Rates über die Durchführung seiner Beschlüsse im Sinne des § 62 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW auch in der Stadt Selm geboten und zulässig.

Es wird auf entsprechende Regelungen in anderen Städten und Gemeinden in NRW verwiesen, auch auf die einschlägige kommunale Fachliteratur.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Ratssitzung

Mit freundlichen Grüßen

Christina Grave-Leismann
Fraktionsvorsitzende